

**Satzung der Gemeinde Niederwiesa
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in
Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesa und über die Erhebung von
Elternbeiträgen
(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 25.01.2016**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG und in der Kindertagespflege der Gemeinde Niederwiesa im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.

II. Teil - Betreuung

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederwiesa werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Niederwiesa als Träger für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. In Kindertagespflege erfolgt die Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (3) In Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4,5 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 9 Stunden

zusätzlich bei Bedarf:

6. bis 10 Stunden
7. bis 11 Stunden

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 1,5 Stunden (Frühhort) ist im Betreuungsvertrag zu regeln)
2. bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
3. bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort) zusätzlich bei Bedarf:
4. bis 7 Stunden (schulfreie Zeit)
5. bis 8 Stunden (schulfreie Zeit)
6. bis 9 Stunden (schulfreie Zeit)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 6 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- an Brückentagen,
- infolge von Baumaßnahmen,
- auf Anordnung übergeordneter Behörden,
- Horte in der schulfreien Zeit.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 8 - 11 dieser Satzung.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen und in der Kindertagespflege sollte vor der erstmaligen Betreuung des Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 bis 4 Wochen erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der erstmaligen Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 Wochen erfolgen.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, für die Betreuung in Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Der Organisationsablauf ist im Detail im Betreuungsvertrag festzulegen.
- (2) Der Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes zu stellen.
- (3) Der Antrag für einen Hortplatz für Schulanfänger ist in der Regel bis zum 31. Mai des

laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.

- (4) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung unter Einbeziehung der Leitung der Einrichtung, sowie über die Aufnahme in Kindertagespflege in Abstimmung mit der Tagespflegeperson.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. von einer Kindertagespflegeperson erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sowie für Hortkinder mit Beendigung der Klassenstufe 4. Dabei umfasst die Klassenstufe 4 bei Bedarf die sich anschließenden Sommerferien.
- (6) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
 - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes oder der anderen Kinder nicht die geeignete ist,
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festzulegen).

§ 5

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er gibt Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung und unterstützt die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
 - Er vertritt die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber dem Träger.
 - Er unterstützt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die dauerhafte Schließung der Einrichtung,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Festlegung der Öffnungszeiten,

- die Änderung bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.
- (4) An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein Beauftragter des Trägers teilnehmen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederwiesau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

III. Teil – Elternbeiträge

§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederwiesau und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesau werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sie endet mit der Aufgabe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gemäß § 4 Abs. 5 und 6 (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festzulegen).
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind der oder die personensorgeberechtigten Unterzeichner des Betreuungsvertrages.

§ 10 Festsetzung und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Niederwiesa veröffentlicht werden.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Niederwiesa in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30. Nov. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Niederwiesa veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 23,00 Prozent der Betriebskosten,
 - b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 30,00 Prozent der Betriebskosten,
 - c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 30,00 Prozent der Betriebskosten,
- (4) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
 - (5) Der nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gebildete Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Ganztagsbetreuung betreut werden, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG gesenkt:
 1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
 2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gebildete Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG
 1. für das 1. Kind um 10 Prozent
 2. für das 2. Kind um 50 Prozent
 3. für das 3. Kind um 90 Prozent
 4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (7) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge tagesgenau festgelegt.
- (8) Bei einer Betreuungszeit von weniger als einem Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrags für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses $\frac{1}{21}$ des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags zugrunde gelegt.

- (9) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Betreuungszeit werden die Mehrstunden entsprechend Anhang zusätzlich berechnet. Für Kurzzeitbetreuung im Hort während der Ferien wird analog verfahren.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages für Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederwiesa und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederwiesa erfolgt auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederwiesa über die Erhebung von Elternbeiträgen und der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.12.2014 (Beschluss-Nr. 36/2014), sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwiesa vom 15.09.1997 außer Kraft.

Niederwiesa vom 25.01.2016

Ilona Meier
Bürgermeisterin

Siegel